



## Informationen für Eltern rund um die Kindertagespflege in Mainz

### Die Bedeutung der Kindertagespflege und der Rechtsanspruch

Seit dem 1. August 2015 haben Kinder ab einem Jahr einen rechtlichen Anspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstätte. Ab dem zweiten Geburtstag des Kindes besteht in Rheinland-Pfalz ein Anspruch auf einen beitragsfreien Platz in einer Kindertagesstätte. In der Kindertagespflege können Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut und gefördert werden. Vorrangig richtet sich das Angebot an Familien mit Kindern bis zum Eintritt in eine Kindertageseinrichtung. Die Kindertagespflege zeichnet sich insbesondere als familienähnliche und flexible Betreuungsform aus, die ausschließlich oder ergänzend zu anderen Betreuungsformen stattfinden kann. Kindertagespflege findet entweder im Haushalt einer qualifizierten Tagespflegeperson, also einer Tagesmutter oder einem Tagesvater, durch eine Betreuungsperson im Haushalt der Eltern (kurz BHE, früher Kinderfrau genannt) oder in anderen geeigneten Räumen statt.

### Die Vorteile der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Betreuungsform, in der insbesondere Kinder zwischen ein und bis zu drei Jahren die ersten sozialen Erfahrungen in einem überschaubaren Rahmen sammeln können. Kinder erleben in der Tagespflege eine konstante Betreuungsperson, was aus entwicklungspsychologischer Sicht besonders für Kinder unter drei Jahren ein wertvoller Aspekt sein kann. Die kleinen Gruppen bieten die Möglichkeit, auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder einzugehen. Darüber hinaus ist die Kindertagespflege eine flexible Betreuungsform, in der sich die Betreuungszeiten den Bedarfen der Eltern anpassen können.



---

## Die Betreuungsformen in der Kindertagespflege

### Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson:

Im Haushalt der Tagespflegepersonen oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten können bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder hängt von der Größe und den Gegebenheiten der jeweiligen Wohnung ab. Um Kinder zuhause betreuen zu dürfen, benötigen Tageseltern eine Pflegeerlaubnis, die nach Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung und nach erfolgreicher Qualifizierung vom Amt für Jugend und Familie ausgestellt wird. Vor der Erlaubniserteilung wird in Form eines Hausbesuchs festgestellt, ob die Wohnung für die Betreuung von Kindern geeignet und kindgerecht ist. Tagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt betreuen, sind selbstständig tätig und legen daher ihre Betreuungszeiten sowie die vertraglichen Vereinbarungen mit den Eltern selbst fest. Um öffentlich gefördert zu werden, müssen mindestens zwei Tage in der Woche und mindestens zehn Stunden in der Woche für die Betreuung in Anspruch genommen werden.

### Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:

Eine Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern ein oder mehrere Kinder (nur Geschwisterkinder) betreut, wird als Betreuungsperson im Haushalt der Eltern (BHE) bezeichnet. Eine Pflegeerlaubnis ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Allerdings benötigt die BHE eine Feststellung ihrer Eignung, wenn für die Betreuung ein Entgelt aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden soll. Darüber hinaus müssen mindestens zwei Tage in der Woche und mindestens zehn Stunden in der Woche für die Betreuung in Anspruch genommen und der Mindestlohn (aktuell bei 9,35 Euro) gezahlt werden. Davon ausgenommen sind Betreuungszeiten um Randzeiten abzudecken. In der Regel besteht zwischen den Eltern und der BHE ein Beschäftigungsverhältnis, d.h. die Eltern sind Arbeitgeber mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses sind die Eltern gegenüber der BHE weisungsbefugt.



---

## Die Qualifizierung zur Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreuen möchten, benötigen eine Pflegeerlaubnis.

Für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch das Amt für Jugend und Familie bedarf es folgender Voraussetzungen:

- Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Person
- Nachweis eines Zertifikats der Qualifizierung zur Tagespflegeperson
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im hauslebenden Erwachsenen
- Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- Mindestens 20 nachgewiesene Fortbildungsstunden im Jahr
- Die Teilnahme an zwei Vernetzungstreffen mit anderen Tagespflegepersonen und den Fachberatungen im Jahr
- Ein Hausbesuch, zur Prüfung der Sicherheit
- Regelmäßiger Austausch mit den Fachberatungen

Um gefördert zu werden benötigen Betreuungspersonen im Haushalt der Eltern:

- Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Person
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- Mindestens 20 nachgewiesene Fortbildungsstunden im Jahr
- Die Teilnahme an zwei Vernetzungstreffen mit anderen Tagespflegepersonen und den Fachberatungen im Jahr
- Regelmäßiger Austausch mit den Fachberatungen

## Die Förderung in der Kindertagespflege

Die Höhe der Kosten, mit denen Eltern für die Kinderbetreuung rechnen müssen, richtet sich nach der öffentlichen Förderung bzw. der Vereinbarung, die Eltern privat mit der Tagespflegeperson treffen. Die öffentliche Förderleistung der Stadt Mainz beträgt 4,90 Euro pro Stunde und Kind bei einer qualifizierten Tagespflegeperson.

Um die öffentliche Förderung zu erhalten, müssen Eltern den Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege stellen, der im Amt für Jugend und Familie eingereicht werden muss. Der Antrag muss der zuständigen Sachbearbeitung im Original vor Betreuungsbeginn vorliegen, da die im Betreuungsvertrag vereinbarte Anzahl an Stunden die Grundlage zur Berechnung der Förderleistung ist.

Anspruch auf die Förderleistung haben alle Eltern deren Kind ein Jahr alt ist. Eltern von Kindern unter einem Jahr müssen entweder berufstätig, in der Ausbildung oder arbeitssuchend sein. Ausgezahlt wird die Förderleistung an die Tagespflegeperson. Im Vertrag legt die Tagespflegeperson ihren Stundensatz fest. Die Differenz zwischen der öffentlichen Förderung von 4,90 Euro und dem Stundensatz der Tagespflegeperson muss privat, also von den Eltern, geleistet werden.

Haben sich Eltern dazu entschieden eine BHE zu engagieren, ist zwischen zwei verschiedenen Fördersätzen zu unterscheiden:

Eine BHE, die über eine abgeschlossene Qualifizierung verfügt, wird wie die Tageseltern auch mit 4,90 Euro pro Kind in der Stunde gefördert. Eine BHE, die über keine Qualifizierung verfügt, wird dagegen mit 3,50 Euro pro Kind und pro Stunde gefördert.

Tagespflegeperson	Förderleistung
Tagespflegeperson mit Qualifizierung	4,90 Euro
Kinderfrauen mit Qualifizierung	4,90 Euro
Kinderfrauen ohne Qualifizierung	3,50 Euro

## Das müssen Eltern zahlen:

Wie bereits im vorangehenden Absatz beschrieben, legen die Tagespflegepersonen ihren Stundensatz selbst fest. Entsteht hierbei eine Differenz zwischen der öffentlichen Förderung von 4,90 Euro (oder im Falle einer BHE ohne Grundqualifizierung von 3,50 Euro) und dem Stundensatz, den Eltern vertraglich mit der Tagespflegeperson vereinbaren, muss dieser Differenzbetrag auf privatrechtlicher Basis von den Eltern selbst getragen werden. Darüber hinaus sind die Eltern laut § 90 SGB VIII ff. verpflichtet, bis zum 2. Geburtstag ihres Kindes einen Elternbeitrag zu leisten, der anhand des bereinigten Nettoeinkommens der Eltern, sowie an der Anzahl an Kindern im Haushalt der Eltern berechnet wird. Auf unserer Homepage [www.mainz.de](http://www.mainz.de) unter dem Punkt Kindertagespflege, Beratung und Formalitäten, die aktuelle Elternbeitragstabelle. Um den Elternbeitrag zu berechnen, benötigt die jeweilige

Sachbearbeitung die Lohnnachweise der Eltern. Relevant ist der aktuelle Lohnnachweis, zu Beginn der Betreuung. Ändert sich etwas an den Einkünften der Eltern, muss dies zeitnah mitgeteilt werden, um den Beitrag dementsprechend anpassen zu können.

Diese Unterlagen **müssen** eingereicht werden:

Alle Einkünfte der Eltern (wenn vorhanden):

- Lohnnachweis (aktuell, zu Betreuungsstart)
- Einkünfte aus Mieten und Pachten
- Einkünfte aus Unterhaltszahlungen
- Elterngeldbescheid
- Kindergeldbescheid
- Bafög-Bescheid
- Sozialhilfebescheid

Diese Unterlagen **können** eingereicht:

- Nachweise für Versicherungsbeiträge sowie Altersvorsorge (ausgeschlossen sind: KFZ-Versicherung, Rechtschutzversicherung, Krankenzusatzversicherung, Auslandskrankenversicherung, Hundehaftpflichtversicherung)
- Nachweis über Beiträge für Berufsverbände und Gewerkschaften
- Nachweis über Bafög- und Sozialversicherungsrückzahlungen
- Kosten für eine doppelte Haushaltsführung
- Nachweis über Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht im Haushalt leben
- Angaben zu Fahrtkosten

### So findet man eine Tagespflegeperson:

Zunächst einmal haben Eltern die Möglichkeit, bei uns im Amt für Jugend und Familie einen sogenannten Vermittlungsbogen einzureichen. Dieser enthält konkrete Informationen zur Betreuungsplatzsuche, damit wir bestmöglich vermitteln können. Diesen Vermittlungsbogen ist auf unserer Homepage [www.mainz.de](http://www.mainz.de) unter dem Punkt Kindertagespflege, Beratung und Formalitäten zu finden. Sobald wir Eltern einen Betreuungsplatz anbieten können, setzen wir uns mit ihnen in Verbindung. Da die Anfrage sehr groß ist, bitten wir die Eltern darum, uns ca. zwei bis drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem sie konkret einen Betreuungsplatz benötigen, erneut eine

Rückmeldung zu geben, ob sie noch einen Platz suchen. In der Kindertagespflege erhalten wir meist erst ca. zwei bis drei Monate im Voraus die Rückmeldung, über freie Plätze. Darüber hinaus haben Eltern selbst die Möglichkeit, tätig zu werden. Auf der oben genannten Homepage können sie sich kostenfrei registrieren, um zum einen ihre Suche einzustellen und zum anderen Angebote von Tagespflegepersonen über freie Plätze einzusehen und selbstständig Kontakt aufzunehmen. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere die Mund-zu-Mund-Empfehlungen über Bekannte, Freunde oder Spielplatzbekanntschaften häufig dazu führt, dass Eltern Informationen über freie Plätze bei Tagespflegepersonen erhalten. Eltern, die nicht über die Fachberatung an eine Tagespflegeperson vermittelt werden, sollten sich von der Tagesmutter/dem Tagesvater immer die aktuelle Pflegeerlaubnis vorlegen lassen. Wenn eine Tagespflegeperson gefunden wurde, wird zunächst ein persönlicher Termin vereinbart, um die Tagespflegeperson, die Räumlichkeiten und das Konzept kennenzulernen. Wenn die Eltern sich entscheiden, ihr Kind bei der Tagespflegeperson betreuen zu lassen, vereinbaren sie einen weiteren Termin, um den privatrechtlichen Vertrag mit der Tagespflegeperson auszufüllen und zu unterschreiben.

## Das Masernschutzgesetz in der Kindertagespflege

Ab Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020 müssen gemäß § 20 Abs. 8 S. 1 Infektionsschutzgesetz u.a. Kinder ab einem Jahr, die in Kindertagespflege betreut werden, entweder einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen, es sei denn dass nachweislich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (z.B. wegen einer Allergie gegen einen Bestandteil des Impfstoffs) nicht geimpft werden kann. Die Eltern haben der Tagespflegeperson grundsätzlich vor Betreuungsbeginn die hierzu nach § 20 Abs. 9 S. 1 Infektionsschutzgesetz erforderlichen Nachweise vorzulegen.

**Ab dem 1. Geburtstag** muss dabei mindestens eine Schutzimpfung durchgeführt werden und **ab dem 2. Geburtstag** mindestens zwei Schutzimpfungen, vgl. § 20 Abs. 8 S. 2 Infektionsschutzgesetz.

**Kinder unter einem Jahr** können ohne Impfschutz aufgenommen werden. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet dem Gesundheitsamt dies in Form eines offiziellen Meldebogens zurückzumelden. Das Gesundheitsamt erinnert die Eltern dann zum jeweiligen Zeitpunkt an die 1. notwendige Impfung. **Nach spätestens dem ersten Geburtstag** des Kindes sind die Eltern verpflichtet ihr Kind schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, gegen Masern impfen zu lassen. Die TPP sind verpflichtet, sich innerhalb von vier Wochen den Impfausweis vorlegen zu lassen. Alle Kinder **ab einem Jahr** (Betreuungsbeginn **nach** dem 01.03.2020), müssen also mindestens eine Schutzimpfung nachweisen, **bevor** die Betreuung beginnen kann. **Ohne Nachweis über mindestens die erste Impfung darf das Betreuungsverhältnis nicht beginnen.** Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet dem Gesundheitsamt den

Zeitpunkt der 1. Impfung zu melden. Dieses erinnert die Eltern zum jeweiligen Zeitpunkt an die 2. notwendige und verpflichtende Impfung. Auch hier muss sich die TPP bis spätestens zum zweiten Geburtstag des Kindes den Nachweis über die 2. Impfung oder die Immunität des Kindes vorlegen lassen.

Alter:	Nachweis:
Ab 1. Geburtstag:	Mind. eine Schutzimpfung oder ein ärztlichen Nachweis
Ab 2. Geburtstag:	Mind. zwei Schutzimpfungen oder ein ärztlichen Nachweis
Kind unter einem Jahr	Kann ohne Impfschutz aufgenommen werden. Impfung oder ärztlichen Nachweis muss spätestens zum 1. Geburtstag vorgelegt werden

### Das ist bei Vertragsabschluss zu beachten:

Der Betreuungsvertrag regelt schriftlich alle Vereinbarungen, die Eltern mit den Tagespflegepersonen vor Beginn der Betreuung verabreden.

Folgende Punkte sollten vertraglich vereinbart werden:

1. Zeitraum und Ort der Betreuung
2. Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsziele
3. Vergütung (Zuzahlungen, für die öffentliche Förderung von 4,90 Euro hinaus)
4. Zahlungsmodalitäten
5. Was ist im Krankheitsfall zu tun?
6. Urlaub
7. Haftung und Versicherung (die Kinder sind während der Betreuung gesetzlich über die Landesunfallkasse unfallversichert)
8. Beendigung des Betreuungsverhältnisses (Kündigungsfristen)
9. Schweigepflicht

---

## ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege. Belegplätze in der Kindertagespflege

Die Stadt Mainz hat die Förderung von Betreuungsplätzen erweitert. Dieses Konzept, das sich „ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege“ nennt und einigen Eltern sicher unter dem Namen „Belegplätze“ bekannt ist, ist ein wichtiges und gleichwertiges Betreuungsangebot der Stadt Mainz für die frühkindliche Förderung und Bildung von Kindern.

Die Tagespflegepersonen stellen der Stadt Mainz eine vereinbarte Anzahl an Belegplätzen zur Verfügung, die belegt werden. Die Vermittlung der Plätze erfolgt über das Amt für Jugend und Familie. Dafür erhalten die Tagespflegepersonen eine pauschale Zahlung. Im Ausgleich für diese Pauschale erheben die Tagespflegepersonen, die Belegplätze anbieten, keine privatrechtliche Zuzahlung der Eltern. Durch die Schaffung solcher zuzahlungsfreien Kindertagespflegeplätze wurde für die Eltern aus finanzieller Sicht ein gleichwertiges Betreuungsangebot geschaffen, das insbesondere von einkommensschwachen Familien genutzt werden kann.

### Zuständigkeiten im Amt für Jugend und Familie

Im Amt für Jugend und Familie sind unterschiedliche Personen für die Eltern zuständig.

#### Die Fachberatung

Zum einen handelt es sich um die Fachberatungen, die Eltern und Tagespflegepersonen in allen rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Zusammenhängen informieren und beraten. Sie sind darüber hinaus für die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von Tagespflegepersonen zuständig und vermitteln Betreuungsplätze innerhalb der Kindertagespflege.

#### Die Sachbearbeitung

Zum anderen handelt es sich um die Sachbearbeitung, die für Anträge auf laufende Geldleistungen, die Förderleistung, Elternbeiträge, Versicherungen und Anträge auf Aufwandsentschädigung zuständig ist. Hier kommt es erst dann zum ersten Kontakt, wenn ein Kind bei einer Tagespflegeperson untergebracht wurde und die jeweiligen Anträge gestellt werden.

#### Informationsveranstaltung

Einmal im Monat bietet das Amt für Jugend und Familie eine Informationsveranstaltung für interessierte Eltern an. Hier erhalten Eltern Informationen über alles Wissenswerte rund um die Kindertagespflege. Wenn Sie sich für eine Informationsveranstaltung anmelden möchten, nehmen Sie bitte Kontakt zur Fachberatung auf.





## Kontakt

Landeshauptstadt Mainz

Fachberatung Kindertagespflege

Telefon: +49 6131 12-2697

E-Mail: [vermittlung-kindertagespflege@stadt.mainz.de](mailto:vermittlung-kindertagespflege@stadt.mainz.de)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[www.mainz.de](http://www.mainz.de)

[www.kinderbetreuungmainz.de](http://www.kinderbetreuungmainz.de)